



GESCHÄFTSREGLEMENT

Dok. 3-d / Version: 01.01.2025

Allgemeines

1. Im Text verwendete Abkürzungen:

DV	Delegiertenversammlung
ETVV	Eidgenössische Turnveteranen-Vereinigung
RPK	Rechnungsprüfungskommission
OK	Organisationskomitee
RGPZ	Regionale Gruppenpräsidenten-Zusammenkunft
STV	Schweizerischer Turnverband
ZV	Zentralvorstand

2. Im Text verwendete Bezeichnungen:

Wenn nachfolgend männliche Personen- und Funktionsbezeichnungen verwendet werden, sind damit stets auch alle anderen Formen eingeschlossen.

1. Delegiertenversammlung

1.1. Stimmrecht

Die Zahl der Stimmrechte pro Gruppe richtet sich nach dem Mitgliederbestand der Gruppe per 1. Januar des entsprechenden Jahres.

- 1 – 100 Mitglieder > 1 Stimmrecht;
- 101 - 250 Mitglieder > 2 Stimmrechte;
- ab 251 Mitglieder > 3 Stimmrechte;

Bei Wahlen und Abstimmungen zählen nur die Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten.

1.2. Einberufung

Die DV hat jährlich mindestens drei Wochen vor der ETVV-Tagung stattzufinden.

Der Zeitpunkt der nächstfolgenden DV ist jeweils vom ZV bis spätestens Ende Jahr den Gruppen schriftlich mitzuteilen.

Die DV wird vom ZV mindestens drei Wochen vorher schriftlich einberufen unter Angabe der Traktanden und Beilage sämtlicher für die Behandlung der Geschäfte relevanten Unterlagen.

1.3. Anträge

1.3.1. Anträge der Gruppen sind dem ZV bis spätestens drei Monate vor der DV schriftlich und begründet, allenfalls mit Unterlagen, einzureichen. Nicht konform (Frist, Inhalt, Unterlagen) eingereichte Anträge werden nicht behandelt.

1.3.2. Ordnungsanträge anlässlich der DV müssen sofort nach Einbringung in deren Reihenfolge zur Abstimmung gebracht werden. Das Einfache Mehr der anwesenden Delegiertenstimmen entscheidet.



1.4. Protokoll

Über die Geschäfte der DV ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom ZV bis zur folgenden ETVV-Tagung vorläufig abzunehmen; die definitive Genehmigung erfolgt an der nächsten DV. Innert Monatsfrist nach Genehmigung durch den ZV wird das Protokoll allen Gruppen und den übrigen empfangsberechtigten Personen zugestellt.

1.5. Ausserordentliche DV

Eine ausserordentliche DV wird einberufen, wenn der ZV es als notwendig erachtet oder ein Fünftel der Gruppen dies **schriftlich** verlangt. Für die Einberufung mit Angabe der Traktanden und der begründeten Anträge ist in beiden Fällen eine Frist von zwei Monaten einzuhalten.

Sofern keine Abweichungen bestehen, gelten alle statutarischen Bestimmungen bezüglich der ordentlichen DV auch für die ausserordentliche DV.

2. Zentralvorstand

2.1. Zusammensetzung

Der ZV setzt sich aus fünf bis sieben Mitgliedern zusammen, wobei nach Möglichkeit alle drei Sprachregionen (deutsch, französisch, italienisch) vertreten sein sollten.

2.2. Amtszeit

Die Wahl des ZV findet gemäss Amtsperiode alle drei Jahre statt (Gesamterneuerungswahlen).

2.3. Konstituierung

Der ZV konstituiert sich unter dem Vorsitz des Zentralpräsidenten.

Folgende Ressorts werden - mit der Möglichkeit der Zusammenlegung einzelner Funktionen - besetzt:

- Zentralpräsidium;
- Vizepräsidium;
- Sekretariat (d/f);
- Finanzen;
- Etat und Mitgliederwesen;
- Protokoll (d/f);
- Archiv;
- Information und Kommunikation;
- Sponsoring "Jugendförderung".

2.4. Funktionen und Aufgaben der einzelnen ZV-Ressorts

2.4.1. Zentralpräsidium

Vertretung der ETVV nach aussen.

Rechtsverbindliche Unterschrift gemeinsam mit Vizepräsidium, Sekretariat (d/f) oder Finanzen.

Leitung der Verhandlungen des ZV, der DV und der ETVV-Tagung, sowie der gemeinsamen Sitzungen des ZV mit dem OK der ETVV-Tagung resp. dem OK der DV.



2.4.2. Vizepräsidium

Vertretung des Zentralpräsidiums im Falle einer Verhinderung.

2.4.3. Sekretariat (d/f)

Erladigung der Korrespondenzen und Verwaltung der Statuten, Reglemente und Weisungen sowie der Drucksachen.

2.4.4. Finanzen

Erladigung des Zahlungsverkehrs und Verwaltung des Vermögens (inkl. Inventar). Inkasso der Mitgliederbeiträge.

Erstellung der Jahresrechnung **und Budget**, sowie des Inventars pro Geschäftsjahr und Vorlage derselben an die RPK zur Prüfung, mindestens acht Wochen vor der DV.

2.4.5. Etat und Mitgliederwesen

Verwaltung des Mitgliederverzeichnisses.

Vorbereitung der Ehrungen und der Verstorbenenliste für die ETVV-Tagung.

Alljährliche Erstellung des Etats bis jeweils spätestens 31. Januar.

Der Etat enthält das Adressenverzeichnis mit Kontaktdaten des ZV, der Präsidenten der Gruppen sowie den Mitgliederbestand jeder Gruppe per 31. Dezember.

Basierend auf dem Mitgliederbestand per 31. Dezember wird für jede Gruppe die Anzahl der Stimmrechte an der DV berechnet und den Gruppen mitgeteilt.

2.4.6. Protokoll (d/f)

Verfassung und Versand der Protokolle.

Die Berichte der ETVV-Tagung und die Protokolle der DV sind sowohl in deutscher als auch in französischer Sprache zu erstellen. Die Übersetzung kann delegiert werden.

2.4.7. Archiv

Verwaltung des Archivs gemäss separatem Reglement.

2.4.8. Information und Kommunikation

Pflege eines guten Kontakts zu den Medien, insbesondere zu den offiziellen Organen des STV.

Verantwortung für die Berichterstattung über die Anlässe und Aktivitäten der ETVV (ETVV-Tagung / DV / Aktualitäten von öffentlichem Interesse aus dem ZV, usw.).

Kontrolle der korrekten Anwendung des ETVV-Erscheinungsbildes gemäss separatem Reglement und Verwaltung der entsprechenden Formatvorlagen und Grafiken.

Verantwortung für die Gestaltung und Aktualisierung der Internet-Homepage der ETVV.

Erarbeitung von Anregungen zur Mitgliederwerbung in den Gruppen und Entwicklung von Werbekonzepten mit interessierten Gruppen.



2.4.9. Sponsoring "Jugendförderung"

Prüfung der eingereichten Gesuche und Antragstellung an den ZV im Rahmen der gültigen Vergaberichtlinien.

Information der Gesuchsteller über den Entscheid des ZV und Koordination der entsprechenden Präsentation der Werbebänder am Anlass.

2.4.10. Kommissionen

Der ZV kann zur Bearbeitung spezieller Aufgaben und Problemstellungen besondere Kommissionen einsetzen.

Im Weiteren ist er berechtigt, Drittpersonen mit gezielten Funktionen und beratender Stimme einzusetzen bzw. beizuziehen.

2.5. Sitzungen

Der Zentralpräsident bestimmt Ort, Datum und Zeitplan der Sitzungen. Er versendet die Einladungen mit der Traktandenliste mindestens zehn Tage vor der Sitzung an die ZV-Mitglieder.

Wichtige Verhandlungsgegenstände können - im Interesse einer gründlichen und raschen Behandlung - einzelnen Mitgliedern vor der Sitzung zur Prüfung und Berichterstattung / Stellungnahme zugewiesen werden.

Für die Gültigkeit von Beschlüssen ist die Anwesenheit von mindestens drei ZV-Mitgliedern erforderlich.

Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Verhandlungssprache ist - mit Rücksicht auf anderssprachige ZV-Mitglieder - in der Regel Schriftdeutsch bzw. Französisch. Auf Verlangen sind fortlaufende Übersetzungen vorzunehmen.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom ZV zu genehmigen ist.

Wichtige, unaufschiebbare Geschäfte können auf dem Zirkulationsweg erledigt werden.

Dringende Geschäfte, deren Entscheid eindeutig erscheint, kann der Zentralpräsident direkt erledigen. Der ZV wird umgehend darüber orientiert.

2.6. Delegationen

Der ZV delegiert in der Regel eine Vertretung an die STV-Abgeordnetenversammlung sowie an besondere Anlässe des STV.

Einladungen zu Gruppen-Jubiläen von 50, 75, 100, 125 oder 150 Jahren wird Folge geleistet. Der Delegierte überbringt dem Jubilar ein angemessenes Präsent der ETVV. Die Bemessung ist in einem besonderen Reglement festgelegt.

Einladungen zu den RGPZ gemäss Ziffer 4.4 des Geschäftsreglements wird Folge geleistet, wobei der ZV je nach Region und Schwerpunktthema seine Vertreter bestimmt.

Delegationen bei Todesfällen:

- Aktiver Präsident einer Gruppe: Einerdelegation;
Banner der ETVV;
Kranz mit Schleife oder eine Spende.
- Ehemaliges ZV-Mitglied: Zweierdelegation;
Banner der ETVV;
Kranz mit Schleife oder eine Spende.
- Aktives ZV-Mitglied: ZV in corpore;
Banner der ETVV;
Kranz mit Schleife oder eine Spende.



3. Rechnungsprüfungskommission (RPK)

3.1. Zusammensetzung

Die RPK besteht aus drei fachkundigen Mitgliedern, in der Regel aus verschiedenen ETVV-Regionalgruppen gemäss Etat (zwei Revisoren und ein Ersatzmitglied).

3.2. Amtszeit

Die Amtszeit beträgt jeweils drei Jahre mit Wiederwählbarkeit, ohne Amtszeitbeschränkung. Die Aufgaben und Kompetenzen der RPK sind im Geschäftsreglement festgehalten.

3.3. Aufgaben

Die RPK prüft die Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung) sowie das Inventar und beurteilt das Budget. Sie erstattet zuhanden der DV einen schriftlichen Bericht und stellt diesbezüglich Anträge.

4. Regionale Gruppenpräsidenten-Zusammenkunft (RGPZ)

4.1. Zusammensetzung

Alljährlich im Frühjahr findet in den drei untenstehenden Regionen eine RGPZ statt.

- West / Süd (7): Jura Bernois-Jura / Fribourg / Genève / Neuchâtel / Ticino / Valais / Vaudois.
- Mitte (13): Aarau / Baden-Brugg-Zurzach / Freiamt / Fricktal / Basel-Stadt / Basel-TVG 1901 / Basel-Land / Bern-Mittelland / Bern-Oberland / Bern-Seeland / Luzern-Ob-/Nidwalden / Luzern-Stadttornverein / Olten.
- Ost (11): Glarus / Graubünden / Schaffhausen / St. Gallen-Appenzell / Thurgau / Zentralschweiz / Albis / Glatt-Limmattal / Winterthur / Zürich-Stadt / Zürichsee-Oberland.

4.2. Organisation

Turnus und Organisation werden innerhalb der Region festgelegt.

Einladung und Verhandlungsführung ist Sache der für die Organisation bestimmten Gruppe.

Es ist ein Protokoll zu erstellen, das an alle Teilnehmenden sowie an alle ZV-Mitglieder geht.

4.3. Zweck

Die RGPZ hat ausschliesslich konsultativen Charakter und dient dem Informationsaustausch und der Meinungsbildung unter den Gruppen. Es besteht die Möglichkeit zur Erarbeitung von Anträgen / Kandidaturen und Vorschlägen zu Handen des ZV oder der DV.

4.4. Aufgaben des ZV

Der ZV bestimmt jedes Jahr ein gesamtschweizerisches Schwerpunktthema.

Dazu delegiert er mindestens einen Vertreter. Dieser überbringt der RGPZ die Mitteilungen aus dem ZV und des festgelegten Schwerpunktthemas.



EIDGENÖSSISCHE TURNVETERANEN-VEREINIGUNG
UNION FÉDÉRALE DES GYMNASTES-VÉTÉRANS
UNIONE FEDERALE DEI GINNASTI-VETERANI

11.12.2024 VWe

5. Finanzielles

Die Mitglieder des ZV und der RPK haben in Ausübung ihres Amtes Anspruch auf Spesenentschädigungen. Art und Bemessung sind in einem separaten Reglement festgehalten.

Das vorliegende Dokument ist an der Delegiertenversammlung vom 12. August 2022 genehmigt worden und tritt ab 01. Januar 2023 in Kraft. Es ersetzt alle früheren Bestimmungen.

Revisionsvermerk:

RPK statt GPK / Rechnungsprüfungskommission statt Geschäftsprüfungskommission / Anpassung mit Genehmigung der Delegiertenversammlung der ETVV vom 23. August 2024.